

2. Das Gesetz fordert, den Arbeitseinsatz so zu gestalten, daß seine Möglichkeiten für die Erziehung der Strafgefangenen voll wirksam werden. Das hat vor allem zu erfolgen durch die **Arbeit in der Gemeinschaft, die Einbeziehung der Strafgefangenen in den Produktionswettbewerb, die Neuererbewegung und Produktionsberatungen**. Damit ist der Anspruch hervorgehoben, gleichzeitig mit der Eingliederung der Strafgefangenen in den Arbeitsprozeß und der Durchsetzung der Arbeitspflicht ihre aktive Tätigkeit, verbunden mit Maßnahmen der Einflußnahme auf ihr Bewußtsein umfassend zu organisieren und zu fördern. Vor allem auf diese Weise werden die Strafgefangenen auf mannigfaltige Art mit den gesellschaftlichen Anforderungen konfrontiert und zur aktiven Auseinandersetzung mit diesen Forderungen veranlaßt. Das fördert ihre **Selbsterziehung** und bietet für ihre Bewährung breiten Raum. Die umfassende Nutzung des erzieherischen Charakters der Arbeit setzt auch voraus, den Arbeitseinsatz der Strafgefangenen auf der Grundlage dieses Gesetzes so durchzuführen, daß dabei die allgemeinen Grundsätze der Arbeitsorganisation und sozialistischen Arbeitsdisziplin, wie sie im Arbeitsgesetzbuch umfassend niedergelegt sind, entsprechend angewandt und durchgesetzt werden (vgl.

4. Kap. AGB).

Klar bestimmte Arbeitsaufgaben, Organisation am Arbeitsplatz, Arbeitsnormen und Kennziffern der Arbeitsleistung u. a. Kriterien der Arbeitsorganisation sind für den Arbeitseinsatz der Strafgefangenen unerlässlich. Dazu gehört ein enges Zusammenwirken mit den Betrieben, in denen der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen erfolgt, gemäß der dazu in diesem Gesetz bestimmten Verantwortung (vgl. §§ 22 und 25).

3. Ein bestimmendes Element der erzieherisch wirksamen Gestaltung des Arbeitseinsatzes ist die **Arbeit in der Gemeinschaft**. Die Tatsache, daß der Arbeitseinsatz auf die Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben gerichtet ist und in volkseigenen Betrieben bzw. gleichgestellten Einrichtungen, d. h. auch in der dafür typischen Art und Weise erfolgt, bietet daher günstige Voraussetzungen. Arbeit in der Gemeinschaft wird unmittelbar gewährleistet durch die Tätigkeit der Strafgefangenen in Brigaden, Gruppen usw. in